

Informationen zur praktischen Studienzeit

Mit diesen Informationen möchten wir Sie über die Anforderungen an die praktische Studienzeit informieren. Soweit Ihre Fragen nicht in diesem Merkblatt beantwortet werden, steht Ihnen das Landesjustizprüfungsamt, Prielmayerstraße 7, 80335 München telefonisch unter 089 / 5597-2590 und -2604 gerne zur Verfügung.

I. Dauer

Wenn Sie die Erste Juristische Staatsprüfung in Bayern ablegen wollen, müssen Sie zwingend praktische Studienzeiten mit einer Dauer von insgesamt drei Monaten ableisten.

II. Zeitpunkt/vorlesungsfreie Zeit

Frühester Zeitpunkt für die Ableistung der praktischen Studienzeiten ist nach Vorlesungsschluss des zweiten Semesters. Spätester Zeitpunkt sind die Semesterferien vor dem Semester, in dem Sie sich zur Ersten Juristischen Staatsprüfung anmelden.

Die praktischen Studienzeiten müssen in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) abgeleistet werden. Dies gilt auch bei einer Ableistung der praktischen Studienzeiten im Ausland. Praktische Studienzeiten sind also kein Grund für die Gewährung eines nicht auf die Studiendauer im Sinne der Freiversuchsregelung anzurechnenden Urlaubssemesters.

Falls Sie Ihre praktische Studienzeit unmittelbar im Anschluss an eine Beurlaubung für ein Auslandsstudium planen, können Sie auf die vorlesungsfreien Zeiten der ausländischen Universität abstellen. Bitte halten Sie für diesen Fall einen Nachweis über den Vorlesungsschluss im Auslandsstudium bereit (z.B. Ablichtung aus dem Vorlesungsverzeichnis, Ausdruck aus dem Internet oder Bestätigung der Universität).

Während der Vorlesungszeiten abgeleistete Praktika können grundsätzlich nicht anerkannt werden, auch nicht, wenn Sie diese in höheren Fachsemestern absol-

vieren oder wenn Sie nach Ihrem eigenen Entschluss die Vorlesungen nicht mehr regelmäßig besuchen sollten.

Lediglich in besonderen Härtefällen kann genehmigt werden, dass höchstens eine Woche einer praktischen Studienzeit in die Vorlesungszeiten fällt (§ 25 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1 Nr. 1 JAPO).

III. Aufteilung

Sie können die praktischen Studienzeiten in bis zu drei Abschnitten von je mindestens einem Monat bei einer oder mehreren Stellen, also auch zusammenhängend bei einer Stelle, ableisten. Ein Zeitraum von vier vollen Wochen wird als ein Monat anerkannt.

Die praktischen Studienzeiten haben sich auf mindestens zwei der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht zu beziehen. Dabei kann es sich sowohl um inländisches als auch um ausländisches Recht handeln. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung reicht es aus, wenn ein Teilabschnitt in zwei verschiedene Rechtsgebiete aufgeteilt werden kann.

IV. Ziel

Durch die praktischen Studienzeiten sollen Sie die Praxis der Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung kennen lernen und Einblick in die Aufgaben und Tätigkeiten des Juristen erhalten. Ziel ist nicht der Erwerb rechtstechnischer Fähigkeiten; die praktischen Studienzeiten sollen vielmehr Anschauung und Information über die Rechtswirklichkeit, die sozialen Bedingungen und die Auswirkungen des Rechts sowie den Zusammenhang von materiellem Recht und Verfahrensrecht vermitteln.

V. Ausbildungsstellen

Sie können die praktischen Studienzeiten im In- und Ausland bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwaltskanzlei, einem Notariat, einem Wirtschaftsunternehmen oder bei jeder anderen Stelle, die geeignet ist, eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln

und bei der eine Betreuung durch einen Juristen erfolgt, ableisten (siehe auch Ziffer VI.).

Auch die aktive Teilnahme an einem **Moot Court** kann als ein Monat an praktischer Studienzeit anerkannt werden, soweit die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 JAPO erfüllt sind und der Moot Court weder als freiversuchsverlängernde Zusatzausbildung nach § 37 Abs. 4 JAPO noch als Sprachenpflichtschein (bei vorheriger Anerkennung durch die juristische Fakultät nach § 24 Abs. 2 S. 2 JAPO) eingesetzt wird.

Ein Anspruch auf Ausbildung bei einer bestimmten Stelle besteht nicht. Sie müssen sich um die Ausbildungsstelle selbst bemühen, sich also direkt an die gewünschte Stelle wenden.

VI. **Durchführung**

Die praktischen Studienzeiten müssen unter Betreuung eines Juristen abgeleistet werden. Als "Juristen" sind dabei Personen anzusehen, die ein Hochschulstudium im Studiengang Rechtswissenschaften im Inland oder im Ausland erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Ausbildung kann einzeln oder in Gruppen stattfinden. Soweit begleitende Kurse angeboten werden, sind Sie verpflichtet, diese zu besuchen.

Sie müssen an der Ausbildung regelmäßig teilnehmen und über alle Angelegenheiten, die Ihnen hierbei bekannt werden, Verschwiegenheit bewahren. Zu dieser werden Sie, soweit erforderlich, schriftlich verpflichtet.

VII. **Teilnahmebescheinigung**

Nach Abschluss der Ausbildung soll Ihnen die Ausbildungsstelle eine Teilnahmebescheinigung erteilen, die die Bezeichnung der Ausbildungsstelle, den Zeitraum der Ausbildung und das gewählte Rechtsgebiet enthält. Falls es nicht - wie z.B. bei Gerichten oder Rechtsanwälten - aus der Bezeichnung der Ausbildungsstelle ersichtlich ist, dass die Ausbildung unter Betreuung durch einen Juristen erfolgt ist, muss die Teilnahmebescheinigung ausdrücklich eine entsprechende Erklärung enthalten.

VIII. **Nachweispflicht anlässlich der Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung:**

Sie müssen die Teilnahmebescheinigungen über die Ableistung der praktischen Studienzeit anlässlich Ihrer Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung grundsätzlich nicht vorlegen. Dennoch ist die Ableistung der praktischen Studienzeit nach § 25 JAPO zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung. Das Landesjustizprüfungsamt kann daher vor der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung im Einzelfall den Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeit von Ihnen anfordern.

IX. **Geltungsbereich/Studienortwechsel**

Falls Sie die Erste Juristische Staatsprüfung nicht in Bayern, sondern in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ablegen wollen, wird Ihnen empfohlen, sich anhand der dortigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu informieren, welche praktischen Studienzeiten dort als Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Praktische Studienzeiten während eines juristischen Studiums in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland werden nach einem Studienortwechsel als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Juristische Staatsprüfung in Bayern anerkannt, wenn sie entweder den in Bayern oder den an dem früheren Studienort geltenden Bestimmungen entsprechen.

X. **Anrechnung bisheriger Ausbildungen**

Wenn Sie eine Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahnen Justiz oder Verwaltung und Finanzen erfolgreich abgeschlossen haben, erlässt Ihnen das Landesjustizprüfungsamt auf Antrag zwei Monate der praktischen Studienzeiten.

Andere Ausbildungen wie z.B. als Justizfachwirt oder Justizfachwirtin, als Bank- oder Versicherungskaufmann oder -kauffrau, als Rechtsanwaltsgehilfin oder -gehilfe, oder ein Praktikum im Rahmen eines Fachhochschulstudiums können nicht auf die praktischen Studienzeiten angerechnet werden.